

RS UVS Kärnten 1993/02/09 KUVS-K1-1525/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.02.1993

Rechtssatz

Wird einem Dienstgeber durch das erinstanzliche Erkenntnis der Hinweis: "Er (hier ein Dienstnehmer) teilte mit (dem Arbeitsinspektorat), daß ihm von seinem Vorgesetzten, dem Beschuldigten, der Auftrag erteilt worden ist, dem Arbeitsinspektor keine Auskünfte über Arbeitszeiten zu erteilen" vorgehalten, so ist das kein rechtsgenüglicher Vorhalt im Sinne von § 18 Abs 1 ArbIG, da daraus weder zu entnehmen ist gegen welche der zwei Tatbilder des § 18 Abs 1 legit der Beschuldigte verstoßen haben soll, noch wodurch; sohin dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG nicht entsprochen wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at